

SOÄ3 Landesschiedsordnung

Antragsteller*in: Landesvorstand

Beschlussdatum: 15.07.2022

Tagesordnungspunkt: SO.LSOÄ Änderung Landesschiedsordnung (Einfache Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 39 bis 61:

Das Landesschiedsgericht ist zuständig zur Entscheidung in erster Instanz für:

1. Ordnungsmaßnahmen nach §16 der Landessatzung gegen Mitglieder des Landesverbandes
2. Ordnungsmaßnahmen nach §17 der Landessatzung gegen Gebietsverbände und Vereinigungen und Organe des Landesverbandes, seiner Gliederungen und Vereinigungen und Mitglieder dieser Organe, sowie die Auflösung von Kreis- und Ortsverbänden nach §17 Abs. 3 der Landessatzung,
1. ~~Das Landesschiedsgericht ist zuständig zur Entscheidung in erster Instanz für:-~~
 1. ~~Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes, sofern sie dem Landes- oder Bundesvorstand angehören;~~
 2. ~~Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Vereinigungen~~
 3. ~~Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Landessatzung, Geschäftsordnungen und Statuten des Landesverbandes, insbesondere der Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Organe des Landesverbandes sowie für Streitigkeiten zwischen Kreisverbänden sowie Vereinigungen~~
 4. ~~Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit einer Kreisschiedskommission fallen, insbesondere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes sowie Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Kreissatzung, sofern keine Kreisschiedskommission besteht oder diese nicht ordnungsgemäß besetzt ist;~~
 5. ~~alle Fälle, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts noch eine Zuständigkeit der Kreisschiedskommission gegeben ist.~~
3. Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Landessatzung, Geschäftsordnungen und Statuten des Landesverbandes, insbesondere der Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Organe des Landesverbandes sowie für Streitigkeiten mit oder zwischen Kreisverbänden sowie Vereinigungen
4. Streitigkeiten innerhalb der Kreisverbände, insbesondere Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Kreissatzungen , sowie die Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Organe der Kreis- und Ortsverbände.-
2. ~~Das Landesschiedsgericht ist ferner zuständig zur Entscheidung in zweiter Instanz über Beschwerden gegen Entscheidungen einer Kreisschiedskommission:~~
5. alle Fälle, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts noch eine Zuständigkeit der Kreisschiedskommission gegeben ist.

Von Zeile 76 bis 80:

2. beim Verfahren nach § ~~11-Nr.5~~, Abs. 1-1 die Gebietsverbände, denen das Mitglied angehört, auf Beschluss des Vorstandes oder des höchsten Organes der Gliederung
3. beim Verfahren nach § ~~11-Nr.5~~, Abs 2 der Landes- und der Bundesvorstand, sowie die Landesdelegiertenkonferenz oder die Bundesversammlung
4. beim Verfahren nach § ~~11-Nr.5~~ 1, Abs 3 alle Organe des Landesverbandes, die Organe der betroffenen Gliederungen und Vereinigungen sowie jedeR, der in der Sache unmittelbar betroffen ist; bei der Anfechtung von

Von Zeile 82 bis 84:

- d. beim Verfahren nach § 5, Abs. 4 die betroffenen Organe der jeweiligen Gliederungen sowie jedeR, der in der Sache unmittelbar betroffen ist; bei der Anfechtung von Entscheidungen und Wahlen zudem diejenigen, die in dem Gremium, das die angefochtene Entscheidung getroffen hat, antragsberechtigt sind.
5. Beim Verfahren nach § ~~11-Nr. 4 und Nr.5~~, Abs. 5 sind die Regelungen ~~des~~der Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

Von Zeile 247 bis 254 löschen:

1. ~~Gegen Entscheidungen einer Kreisschiedskommission kann die oder der Beschwerter binnen eines Monats seit Zustellung der Entscheidung Beschwerde zum Landesschiedsgericht einlegen. Zur Fristwahrung genügt die Erklärung gegenüber der Kreisschiedskommission.~~
2. ~~Gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts kann die oder der Beschwerter binnen eines Monats seit Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen. Zur Fristwahrung genügt die Erklärung gegenüber dem Landesschiedsgericht.~~

Nach Zeile 277 einfügen:

§ 24 Übergangsbestimmungen zu Kreisschiedskommissionen Solange entsprechend § 19 Abs. 2 der Landessatzung noch Mitglieder von Kreisschiedskommissionen im Amt sind gelten folgende Regelungen:

1. Ordnungsgemäß besetzte Kreisschiedskommissionen sind in erster Instanz zuständig für:

- Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit einer Kreisschiedskommission fallen, insbesondere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes sowie Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Kreissatzung,
- Parteiordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Kreisverbandes, die nicht Teil des Bundes- oder Landesvorstandes sind
- die Anrufung durch Mitglieder die aus der Mitgliedsliste gestrichen wurden
- Gegen Entscheidungen einer Kreisschiedskommission kann die oder der Beschwerter binnen eines Monats seit Zustellung der Entscheidung Beschwerde zum Landesschiedsgericht einlegen. Zur Fristwahrung genügt die Erklärung gegenüber der Kreisschiedskommission

2. Diese Regelung entfällt, sobald die Amtszeit aller Kreisschiedskommissionen ausgelaufen ist.

Begründung

Sollte die Landesdelegierten beschlossen haben, dass die Kreisschiedskommissionen aus der Satzung gestrichen werden, ist auch eine Anpassung der Landesschiedsgerichtsordnung nötig. Insbesondere die Zuständigkeit der Schiedsgerichte der einzelnen Ebenen und die Antragsberechtigung muss dabei entsprechenden angepasst werden.